

Am 5.5.2025 haben Union und SPD ihren Koalitionsvertrag unterzeichnet (vgl. PM bitkom vom gleichen Tag sowie zur Veröffentlichung des sog. Organisationserlasses vom 7.5.2025). Die Wirtschaftspolitik nehme darin einen großen Anteil ein, zugleich werde in Deutschland erstmals ein eigenständiges Digitalministerium geschaffen. Welche Erwartungen hat die Wirtschaft daran? Mit Blick auf digitalpolitische Themen sehen die Unternehmen in Deutschland insbesondere die Bekämpfung der Internetkriminalität, die Digitalisierung der Schulen sowie eine Überprüfung des Datenschutzes als bedeutend an – jeweils 95 Prozent der Unternehmen erachten diese Themen als wichtig. Dahinter folgen die Steigerung der digitalen Souveränität (89 Prozent), die Digitalisierung von Unternehmen insgesamt sowie die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (jeweils 87 Prozent). 86 Prozent halten die weitere Digitalisierung des Gesundheitswesens für bedeutsam. Das sind die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung unter 602 Unternehmen aller Branchen ab 20 Beschäftigten in Deutschland im Auftrag des Digitalverbands Bitkom. „Wenn Deutschland jetzt entschieden handelt, kann es sich als starker Player in der digitalen Welt positionieren – und damit seine Wettbewerbsfähigkeit, seine Sicherheit und seinen Wohlstand nachhaltig sichern“, sagt Bitkom-Präsident *Dr. Ralf Wintergerst*. Dazu gehöre nicht nur eine gezielte Förderung von Schlüsseltechnologien wie KI und Quantum, sondern u. a. auch eine leistungsfähige digitale Infrastruktur. 82 Prozent der befragten Unternehmen halten den Ausbau der Kommunikationsnetze für wichtig, ebenso viele den Ausbau der Digitalkompetenzen in der Gesellschaft. *Wintergerst*: „Für das neue Digitalministerium ist es gleichermaßen Chance wie Verpflichtung, die Digitalpolitik [voran] zu treiben und Deutschland technologisch fit und digital souverän zu machen.“ Insgesamt fordern 85 Prozent der deutschen Unternehmen, dass die neue Bundesregierung Digitalpolitik zu einem Schwerpunkt macht. Zugleich fordern 99 Prozent – und damit praktisch alle Unternehmen – die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland wieder zu stärken. 74 Prozent der Unternehmen trauen der Bundesregierung zu, dass sie die Wirtschaft tatsächlich wieder voranbringt. *Wintergerst* dazu: „Union und SPD haben sich in kurzer Zeit auf einen Koalitionsvertrag verständigt – dafür gebührt allen Beteiligten Lob. Jetzt muss die neue Regierung unter Beweis stellen, dass sie in der täglichen Praxis handlungsbereit und handlungsfähig ist – insbesondere im Digitalen.“



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Botanicals – Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe ist derzeit verboten

Art. 10 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, im Rahmen der kommerziellen Werbung für ein aus „Botanicals“ bestehendes Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern spezielle gesundheitsbezogene Angaben über solche Stoffe zu verwenden, die psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen beschreiben oder darauf verweisen, oder auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile solcher Stoffe für die Gesundheit im Allgemeinen und das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zu verweisen, solange die Europäische Kommission die Prüfung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe im Hinblick auf ihre Aufnahme in eine der Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nach den Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 1924/2006 nicht abgeschlos-

sen hat, wenn den Verweisen keine in diesen Listen enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist, es sei denn, die Verwendung solcher Angaben ist nach Art. 28 Abs. 6 dieser Verordnung zulässig.

EuGH, Urteil vom 30.4.2025 – C-386/23 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1089-1** unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. den Vorlage-Beschluss BGH, 1.6.2023 – I ZR 109/22, BB 2023, 1537 Ls. – *Botanicals*.

EuGH: BAWAG – Wohnimmobilienkreditverträge und Pflicht zur Bereitstellung eines „repräsentativen Beispiels“

Art. 13 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ist dahin auszulegen, dass ein Kreditgeber, der zur Finanzierung des Baus einer Wohnung Kreditverträge, die durch eine Hypothek gesichert sind oder nicht, mit festem Zinssatz, mit variablem Zinssatz oder mit abwechselnd variablen Zinssätzen und Festzinsphasen anbietet, in den allgemeinen Informationen nur ein einziges Beispiel der von ihm angebotenen Kredite anzugeben hat, sofern dieses Beispiel repräsentativ ist.

EuGH, Urteil vom 27.2.2025 – C-85/24 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1089-2** unter www.betriebs-berater.de

BGH: Aufklärungspflichten eines nicht gebundenen Vermittlers von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen

Ein nicht gebundener Vermittler von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen schuldet seinem Kunden eine umfassende und richtige Aufklärung über die in Betracht kommenden Finanzierungsmöglichkeiten. Im Rahmen der geschuldeten Aufklärung darf ein reales Risiko (hier: Nichtzustandekommen des Grundstückskaufvertrags nach bereits geschlossenem und nicht mehr widerruflichem Darlehensvertrag) nicht so verharmlost werden, dass der Eindruck entsteht, es sei nur theoretischer Natur (Anschluss an BGH, Urteil vom 19. Dezember 2017 – XI ZR 152/17, NJW 2018, 848 [juris Rn. 34, 37 und 39]).

BGH, Urteil vom 20.2.2025 – I ZR 122/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1089-3** unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zu den Anforderungen des § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO an Übermittlung eines elektronischen Dokuments

Zu den Anforderungen des § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

BGH, Beschluss vom 11.3.2025 – VI ZB 5/24 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1089-4** unter www.betriebs-berater.de

BGH: beA – Anforderungen an Ausgangskontrolle bei Versendung fristgebundener Schriftsätze (hier: Berufungsbegründung)

Zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schrift-